

## **Dienstvereinbarung zum Umgang mit Überlastungsanzeigen an öffentlichen Schulen im Land Sachsen–Anhalt**

**Bek. des MB vom 2.12.2020 – 33-03068**

In der **Anlage** wird die zwischen dem Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt, dem Lehrerhauptpersonalrat, der Lehrerhauptschwerbehindertenvertretung und der Hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten im Ministerium geschlossene Dienstvereinbarung zum Umgang mit Überlastungsanzeigen an öffentlichen Schulen im Land Sachsen-Anhalt bekannt gemacht.

**Anlage**

### **Dienstvereinbarung zwischen dem Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt, dem Lehrerhauptpersonalrat, der Lehrerhauptschwerbehindertenvertretung und der Hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten zum Umgang mit Überlastungsanzeigen an öffentlichen Schulen im Land Sachsen–Anhalt**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Dienstvereinbarung gilt für das Landespersonal an öffentlichen Schulen im Land Sachsen - Anhalt i. S. v. § 83 PersVG LSA.

#### **§ 2 Begriffsbestimmung**

- (1) Eine Überlastungsanzeige ist ein Hinweis aus dem Personenkreis nach § 83 PersVG LSA an die Schulleitung oder an das Landesschulamt auf potenzielle Schädigungen der Dienststelle, des Personals oder Dritter durch eine Überlastung. Diese Überlastung kann verursacht sein durch eine dauerhafte personelle Unterbesetzung, durch Mängel in der Arbeitsorganisation oder durch mangelhafte Arbeitsbedingungen.
- (2) Ziel einer Überlastungsanzeige ist es, gefährdungsrelevante Risiken und Überlastungen zeitnah offenzulegen und damit eine gesundheitliche Gefährdung der Bediensteten abzuwenden sowie anderen Schadensfällen und etwaigen Haftungsansprüchen vorzubeugen.

- (3) Eine Überlastungsanzeige entbindet die Bediensteten weder vollständig noch teilweise von ihren arbeitsvertraglichen Pflichten.

### **§ 3 Form und Inhalt einer Überlastungsanzeige**

- (1) Die Überlastungsanzeige hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:
- Name der meldenden Person,
  - aktueller Einsatz oder anderweitige Beschreibung des Arbeitsplatzes,
  - eine möglichst genaue Beschreibung der Überlastungssituation und, sofern möglich, ihrer (vermuteten) Ursachen,
  - eine möglichst genaue Beschreibung der aktuellen Auswirkungen der Überlastung auf die Qualität der Arbeit, die befürchteten Auswirkungen auf die eigene Gesundheit bzw. die Gesundheit anderer sowie etwaige Gefahren für die Schule oder Dritte.
- (2) Es wird empfohlen, dass dieser Dienstvereinbarung als Anlage beigefügte Muster zu verwenden und die Unterstützung des Personalrats, der Schwerbehindertenvertretung und Gleichstellungsbeauftragten in Anspruch zu nehmen.
- (3) Vorschläge zur Abhilfe bzw. Bewältigung der kritischen Situation sind erwünscht.

### **§ 4 Verfahren und Umgang mit Überlastungsanzeigen**

- (1) Unverzüglich nach Eingang einer schriftlichen Überlastungsanzeige bei der Schulleitung informiert diese schriftlich die zuständigen Interessenvertretungen (Schulpersonalrat, ehrenamtlich Gleichstellungsbeauftragte, ggf. Schwerbehindertenvertretung nach § 5) über den Eingang und Inhalt der Anzeige, soweit durch die anzeigende Person die Beteiligung von Interessenvertretungen nicht in der Überlastungsanzeige ausgeschlossen wurde. Im Anschluss wird ein Erstgespräch unter Beteiligung aller zuständigen und in der Anzeige zugelassenen Interessenvertretungen geführt.
- (2) Liegen der Schulleitung mehrere Überlastungsanzeigen in inhaltlichem Zusammenhang vor, können diese gemeinsam erörtert werden, wenn die Beteiligten nicht einer gemeinsamen Erörterung widersprechen.
- (3) Hält die Schulleitung die Überlastungsanzeige im Ergebnis des Erstgesprächs für begründet, trifft sie unverzüglich die notwendigen Entscheidungen zur Abhilfe der

Überlastung unter Wahrung der Beteiligungsrechte der Interessenvertretungen (bspw. ggf. Mitbestimmung). Sie teilt die eingeleiteten Maßnahmen der anzeigenden Person innerhalb von vier Wochen nach der Erörterung schriftlich mit. Die beteiligten Interessenvertretungen erhalten jeweils eine Kopie.

- (4) Hält die Schulleitung die Überlastungsanzeige auf Grundlage des Erstgesprächs für unbegründet, so teilt sie dies nach dem Erstgespräch unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mit. Beteiligte Interessenvertretungen erhalten eine Kopie. Die anzeigende Person hat sodann innerhalb von zwei Wochen die Möglichkeit, unter Hinweis auf die bei der Schulleitung abgeschlossene Erstvorlage die Überlastungsanzeige dem Landesschulamt vorzulegen (Zweitvorlage). Das Landesschulamt informiert in diesem Fall die Schulleitung und über diese die auf Ebene der Schule beteiligten Interessenvertretungen über die Zweitvorlage. Das Landesschulamt informiert auch den zuständigen Bezirkspersonalrat und die Hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte und führt eine Erörterung mit der anzeigenden Person sowie mit den auf seiner Ebene beteiligten Interessenvertretungen und der Hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten durch (Zweitgespräch). Die Federführung innerhalb des Landesschulamtes liegt beim zuständigen schulfachlichen Referat, das das Personalreferat insbesondere im Hinblick auf die zu beteiligenden Interessenvertretungen mit einbindet.
- (5) Hält das Landesschulamt die Überlastungsanzeige für begründet, trifft es unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zur Abhilfe der Überlastung unter Wahrung der Beteiligungsrechte der Interessenvertretungen (bspw. ggf. Mitbestimmung). Es teilt die eingeleiteten Maßnahmen der anzeigenden Person innerhalb von vier Wochen nach der Erörterung schriftlich mit. Die beteiligten Interessenvertretungen und die Hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhalten jeweils eine Kopie. Hält das Landesschulamt die Überlastungsanzeige auf Grundlage der Erörterung nach der Zweitvorlage für unbegründet, so teilt es dies in Erledigung der Überlastungsanzeige nach dem Erörterungsgespräch unter Angabe der Gründe innerhalb von vier Wochen nach der Erörterung schriftlich mit. Beteiligte Interessenvertretungen und Hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhalten eine Kopie.
- (6) Sofern die vom Landesschulamt vorgesehene Maßnahme im Ergebnis der Erörterung einer übergreifenden Regelung in Zuständigkeit der obersten Schulaufsichtsbehörde bedarf, wird diese durch das Landesschulamt unverzüglich beteiligt. Die oberste Schulaufsichtsbehörde bindet in diesem Fall die auf seiner Ebene bestehenden Interessenvertretungen sowie die Hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte

entsprechend in das Verfahren ein und erörtert mit diesen die zur Abhilfe erforderliche Regelung. Sofern im Ergebnis der Erörterung keine Regelung durch die oberste Schulaufsichtsbehörde beabsichtigt ist, teilt sie das Ergebnis dem Landesschulamts mit, das das Verfahren nach Abs. 5 auf dieser Grundlage fortführt und abschließt. Bei einer Regelung durch die oberste Schulbehörde schließt das Landesschulamts das Verfahren auf Grundlage der Neuregelung ab.

- (7) Überlastungsanzeigen von Schulleitungen werden im Verfahren nach Abs. 5 direkt dem Landesschulamts vorgelegt. Abs. 6 gilt entsprechend. Die Federführung innerhalb des Landesschulamtes liegt beim zuständigen schulfachlichen Referat, das das Personalreferat insbesondere im Hinblick auf die zu beteiligenden Interessenvertretungen und die Hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte mit einbindet.

## **§ 5 Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung**

Bei Vorliegen einer Schwerbehinderung oder Gleichstellung der anzeigenden Person ist die jeweils zuständige Schwerbehindertenvertretung hinzuziehen und entsprechend den anderen Interessenvertretungen am Verfahren zu beteiligen, sofern dies von der anzeigenden Person nicht ausdrücklich abgelehnt wird.

## **§ 6 Benachteiligungsverbot**

Durch eine Überlastungsanzeige dürfen der anzeigenden Person keine Nachteile entstehen.

## **§ 7 Bekanntmachung**

Die Bekanntgabe dieser Dienstvereinbarung erfolgt ergänzend zur Veröffentlichung im Schulverwaltungsblatt über den Landesbildungsserver.

## Muster gemäß Dienstvereinbarung für Überlastungsanzeigen

Name, Vorname

.....

An

.....

<b>Überlastungsanzeige</b>
1. Arbeitsplatz/aktuelle Verwendung
2. Am/seit dem ..... ist es zu folgender Arbeitsüberlastung/Gefährdung gekommen (Beschreibung der kritischen Situation, aktueller Einsatz, Arbeitsplatzbeschreibung):
3. Bezogen auf die anfallenden Arbeiten und ihre Qualität ist es dabei zu folgenden Beeinträchtigungen gekommen:

--

4. Sofern keine zeitnahe Abhilfe erfolgt, weise ich ausdrücklich auf die Gefahr des Eintritts von Schäden in folgenden Bereichen hin:

--

5. Ursachen der Arbeitsüberlastung/Gefährdung aus meiner Sicht:

--

6. Sonstiges; ggf. Vorschläge zur Abhilfe

--

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

<input type="checkbox"/>	Eine Beteiligung des Lehrpersonalrates wird abgelehnt.
<input type="checkbox"/>	Eine Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten wird abgelehnt.
<input type="checkbox"/>	Bei Vorliegen einer Schwerbehinderung/Gleichstellung: Eine Hinzuziehung der zuständigen Schwerbehindertenvertretung wird abgelehnt.
Datum/Unterschrift:	